

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

2. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26. Oktober 2011

Nr. 21

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 der Verbandsgemeinde Weida-Land** 3.
- **Bekanntmachungsanordnung**
zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen
der Verbandsgemeinde Weida-Land 3
- **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen
der Verbandsgemeinde Weida-Land** 4, 5

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2011

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2011-13/069**
Aufhebung des Beschlusses Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Steigra“
(Beschluss-Nr. 2010-02/008 vom 02.03.2010) 5
- **Beschluss-Nr. 2011-13/070**
Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ 5, 6
- **Beschluss-Nr. 2011-13/071**
Aufhebung der Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung
von Windenergieanlagen (Beschluss-Nr. 2010-02/009 vom 02.03.2010) 6
- **Beschluss-Nr. 2011-13/072**
Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Windpark Steigra" zur
Errichtung von Windenergieanlagen 7, 8
- **Bekanntmachungsanordnung**
zur Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung
von Windenergieanlagen 8
- **Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur
Errichtung von Windenergieanlagen** 9, 10
- **Ersatzbekanntmachung der Gemeinde Steigra** 10, 11
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Steigra** 11

**Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt; 06122 Halle (Saale)**

für die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Schraplau
und Steigra

- **Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
Sachsen-Anhalt** 12

- Impressum** 13

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 der Verbandsgemeinde Weida-Land

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i. V. m. § 170 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der VerbGem Weida – Land hat in seiner Sitzung am 05.10.2011 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2010** der Verbandsgemeinde Weida – Land beschlossen und der Verbandsgemeindebürgermeisterin Frau Meyer, die Entlastung für die Haushaltsführung 2010 erteilt (Beschluss- Nr. 2011-08/062).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida – Land liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 27.10.2011 bis 07.11.2011 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf – Göhrendorf, den 24.10.2011

Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida-Land**, beschlossen am 05.10.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-08/063 und ausgefertigt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin am 06.10.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 06.10.2011

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen
der Verbandsgemeinde Weida – Land**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383)) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 (1) und 15 (1) Verbandsgemeindegesezt des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 3 ff. des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in seiner Sitzung am 05.10.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung der Verbandsgemeinde Weida – Land über die Benutzung der Tageseinrichtungen vom 28.04.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Träger richtet vier Betreuungsstufen ein:

- a) **Betreuungsstufe 1 = Ganztagsbetreuung**
entspricht einer täglichen Betreuungszeit von über 8 bis zu 11 Stunden täglich
- b) **Betreuungsstufe 2 = Teilzeitbetreuung**
entspricht einer täglichen Betreuungszeit von über 5 bis zu 8 Stunden täglich
- c) **Betreuungsstufe 3 = Halbtagsbetreuung**
entspricht einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden oder 25 Wochenstunden.

Die Inanspruchnahme eines Halbtagsplatzes nach der Betreuungsstufe 3 berechtigt zum täglichen Besuch der Tageseinrichtungen in derZeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Betreuungsstufen 1 – 3 finden Anwendung im Krippen- und Kindergartenbereich.

d) **Betreuungsstufe 4 = Hortbetreuung**

In den Ferienzeiten kann nach Bedarf eine über den schultäglichen Bedarf hinausgehende Hortbetreuung erfolgen.

Spätestster Betreuungsbeginn für alle Betreuungsstufen ist 9.00 Uhr.

Während der in den einzelnen Kindertagesstätten festgelegten Frühstückszeiten soll keine Annahme der Kinder erfolgen.

§ 4 Abs. 6 wird gestrichen

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Weida – Land tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 06.10.2011

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2011

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2011-13/069**

Aufhebung des Beschlusses Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Steigra“
(Beschluss-Nr. 2010-02/008 vom 02.03.2010)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra *beschließt* aufgrund geänderter Inanspruchnahme von Flurstücken die Aufhebung des Beschlusses für die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Windpark Steigra" zur Errichtung von Windenergieanlagen (Beschluss-Nr. 2010-02/008 vom 02.03.2010).

- **Beschluss-Nr. 2011-13/070**

Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes „Windpark Steigra“

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra *beschließt* aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Folgende Flurstücke werden von der Planung erfasst:

- Flur 1: Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 25/5, 37/20, 38/1
- Flur 2: Flurstücke 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 163 (teilweise)
der Gemarkung Steigra
- Flur 1: Flurstücke 7, 14/1, 15 (teilweise), 16, 17/1, 18, 23 (teilweise), 24, 97/17, 109/6
der Gemarkung Kalzendorf
- Flur 3: Flurstücke 46/1, 141/45
der Gemarkung Jügendorf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist in der Anlage dargestellt.

Begründung:

Der von der Planung erfasste Geltungsbereich ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als Eignungsgebiet für Windenergie „EG 4 Barnstädt (Landkreis Saalekreis)“ ausgewiesen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 BauGB soll im Wege der planerischen Feinsteuerung eine effektive Auslastung des Gebietes gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans begründet, um einen sachgerechten und sinnvollen Ausgleich der widerstreitenden Interessen innerhalb des Plangebietes und im Verhältnis zu angrenzenden Nutzungen zu erreichen sowie im Hinblick auf mögliche Windabschattungseffekte eine Überlagerung von Standorten zu vermeiden.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Plangebiet soll gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt werden.
- Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO, um eine effektive Auslastung des Plangebietes zu erreichen und Überlagerungen von Standorten im Hinblick auf Windabschattungseffekte entgegenzuwirken.
- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Festsetzungen der Art, des Umfangs der Verkehrsflächen
- Festsetzungen zur Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen.

- **Beschluss-Nr. 2011-13/071**

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen (Beschluss-Nr. 2010-02/009 vom 02.03.2010)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra *beschließt* aufgrund geänderter Inanspruchnahme von Flurstücken die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen (Beschluss-Nr. 2010-02/009 vom 02.03.2010).

- **Beschluss-Nr. 2011-13/072**

Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Windpark Steigra" zur Errichtung von Windenergieanlagen

Beschlusstext:

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) **beschließt** der Gemeinderat der Gemeinde Steigra die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen

Folgende Flurstücke werden von dem Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 1: Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 25/5, 37/20, 38/1
- Flur 2: Flurstücke 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 163 (teilweise) der Gemarkung Steigra
- Flur 1: Flurstücke 7, 14/1, 15 (teilweise), 16, 17/1, 18, 23 (teilweise), 24, 97/17, 109/6 der Gemarkung Kalzendorf
- Flur 3: Flurstücke 46/1, 141/45 der Gemarkung Jüdendorf

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in der Ratssitzung am 20.10.2011 (Beschluss-Nr.: 2011-13/070) den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen beschlossen.

Der von der Planung erfasste Geltungsbereich ist im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle als Eignungsgebiet für Windenergie „EG 4 Barnstädt (Landkreis Saalekreis)“ ausgewiesen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 BauGB soll im Wege der planerischen Feinsteuerung eine effektive Auslastung des Gebietes gewährleistet werden. Darüber hinaus ist das Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans begründet, um einen sachgerechten und sinnvollen Ausgleich der widerstreitenden Interessen innerhalb des Plangebietes und im Verhältnis zu angrenzenden Nutzungen zu erreichen sowie im Hinblick auf mögliche Windabschattungseffekte eine Überlagerung von Standorten zu vermeiden.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Das Plangebiet soll gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt werden.

- Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO, um eine effektive Auslastung des Plangebietes zu erreichen und Überlagerungen von Standorten im Hinblick auf Windabschattungseffekte entgegenzuwirken.
- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Festsetzungen der Art, des Umfangs der Verkehrsflächen
- Festsetzungen zur Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen.

Zur Sicherung der mit dem Bebauungsplan „Windpark Steigra“ verfolgten Planungsziele ist der Erlass einer Veränderungssperre für das zukünftige Bebauungsplangebiet geboten, um die Durchführung der Planung angesichts des erforderlichen offenen Planungs- und Abwägungsprozesses nicht durch zwischenzeitlich eintretende bauliche Veränderungen zu gefährden.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen**, beschlossen am 20.10.2011 unter der Beschluss-Nr. 2011-13/072 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 21.10.2011 durch handschriftliche Unterzeichnung, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 21.10.2011

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung
der Gemeinde Steigra
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes
„Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Satzung:

**§1
zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan zur Errichtung von Windenergieanlagen aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf

- Flur 1: Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/2, 5/3, 6, 9/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 25/5, 37/20, 38/1
- Flur 2: Flurstücke 19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 163 (teilweise)
der Gemarkung Steigra

- Flur 1: Flurstücke 7, 14/1, 15 (teilweise), 16, 17/1, 18, 23 (teilweise), 24, 97/17, 109/6
der Gemarkung Kalzendorf

- Flur 3: Flurstücke 46/1, 141/45
der Gemarkung Jüendorf

Der Geltungsbereich wird in einem Lageplan kenntlich gemacht, der Anlage dieser Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden, die Beseitigung baulicher Anlagen bleibt zulässig;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft. Auf die Zwei-Jahres-Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Steigra, den 21.10.2011

Walter Wrede
Bürgermeister der Gemeinde Steigra

(Dienstsiegel)

E r s a t z b e k a n n t m a c h u n g der Gemeinde Steigra

Der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ sowie die Satzung der Gemeinde Steigra über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ zur Errichtung von Windenergieanlagen wurden vorstehend öffentlich bekannt gemacht.

Der bekanntzumachende Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Windpark Steigra“ entsprechend des Aufstellungsbeschlusses sowie der - gemäß § 2 o. g. Satzung - bekannt zu machende Geltungsbereich, dargestellt in Lageplänen, ist auf Grund seines Umfangs für eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land nicht geeignet und wird somit durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Diese erfolgt durch Auslegung.

Die Lagepläne liegen hierzu nach § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steigra in der Zeit

vom 01.11.2011 bis einschließlich 18.11.2011

im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, den 24.10.2011

Wrede
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Steigra

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2010** beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Wrede die Entlastung für die Haushaltsführung 2010 erteilt (Beschluss- Nr. 2011-13/068).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Steigra liegen nach §170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 27.10.2011 bis 07.11.2011 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Steigra, den 24.10.2011

Wrede
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt; 06122 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

25.10.2011

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004(GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 18.05.2010(GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkungen

Albersroda, Alberstedt, Barnstädt, Döcklitz, Esperstedt, Farnstädt, Göhrendorf,
Jüendorf, Kalzendorf, Nemsdorf, Obhausen, Schnellroda, Schraplau, Steigra

in

Verbandsgemeinde Weida-Land

(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung verändert.
Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat
*den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft
und die Liegenschaftskarte ergänzt und aktualisiert.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese
Veränderungen der Liegenschaftskarte durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 01.11.2011 bis 30.11.2011 in den Diensträumen
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15 in
06122 Halle (Saale) während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr /**

Di. 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer 0345 / 6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten
Ergebnisse einer Überprüfung des Gebäudebestandes entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben
angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrag

gez.
Michael Loddeke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 – 567 8585

Fax: 0391 – 567 8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindegemeindermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.